

Borussia 1920 Friedrichsfelde e.V.



AUFNAHME- / MITGLIEDSANTRAG

Familienname		Vorname			
Geburtsdatum		Geburtsort			
Geschlecht		Staatsangehörigkeit			
<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;"><u>M</u></td> <td style="text-align: center;"><u>W</u></td> </tr> </table>		<u>M</u>	<u>W</u>		
<u>M</u>	<u>W</u>				
Straße		PLZ, Ort			
Beruf / Tätigkeit					
E-Mail		Telefonnummern			

Ich beantrage:

die Mitgliedschaft im SC Borussia 1920 Friedrichsfelde e. V. in der

Abteilung/Sportgruppe:

Mir ist die Satzung des Vereins und die Beitragsordnung zur Kenntnis gegeben worden. Mir ist bekannt, dass ich die Satzung und die Beitragsordnung beim Vorstand des Vereins, bei der Abteilungsleitung oder beim zuständigen Trainer/Übungsleiter jederzeit einsehen kann.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins und die Beitragsordnung an.

Ich bin/war bereits Mitglied des Vereins (evt. in einer anderen Abteilung/Gruppe) JA / Nein

Wenn ja, in welcher Abteilung..... bis wann?

Der Mitgliedsbeitrag wird durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Dafür erteile ich dem Verein ein **SEPA-Lastschrift-Mandat** auf einem gesonderten Formular.

Ich habe die umseitigen Artikel aus der Satzung gelesen und einverständlich zur Kenntnis genommen:



.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Wird vom Verein ausgefüllt:			
..... Aufnahmedatum Mitgliedsnummer SEPA vorhanden Vereinsmitarbeiter

Auszug aus der Satzung des Vereins

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Soweit der Vorstand die Mitgliedschaft nicht ablehnt, entscheidet die betreffende Abteilung über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an den Erweiterten Vorstand durch den/die Antragstellerin zulässig. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertreter/innen zu unterschreiben, die damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernehmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes aktive und passive Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend der vom Vorstand erlassenen Beitragsordnung zu leisten. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühren. Sie legt die Abführungen zur Finanzierung allgemeiner Aufgaben fest. Bei besonderen Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die von einer Delegiertenversammlung entschieden werden. In den Abteilungen können höhere Mitgliedsbeiträge festgelegt werden, wenn es zur Erreichung des sportlichen Zwecks notwendig ist.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Auflösung der Abteilung nach §3 (1) oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Halbjahrs, Minderjährige zum Ende eines Quartals, erfolgen. Bei Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertreter/innen die Austrittserklärung unterschreiben.

(3) Der Verein kann Mitglieder ausschließen, wenn

1. ihnen erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen vorgeworfen werden,
2. sie einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens begangen haben,
3. sie mit mindestens einem halben Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug sind.

....

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen und auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich geltend gemacht werden.